

Auslandsadoptionen

- Wenn Sie eine Auslandsadoption anstreben, sind wir als örtliches Jugendamt für die Eignungsprüfung zuständig. Zudem bewerben Sie sich bei einer staatlich anerkannten Auslandsvermittlungsstelle, für die wir dann den Sozialbericht erstellen. Hierbei werden Gebühren in Höhe von zur Zeit 1.200 Euro erhoben.
- Die Adoption erfolgt in den meisten Fällen im Herkunftsland.
- Das Adoptionsverhältnis wird in der Regel drei Jahre lang von uns begleitet.

Rechtsfolgen einer Adoption

- Mit der Adoption übernehmen die Adoptiveltern alle Rechte und Pflichten, die sich aus einem Eltern-Kind-Verhältnis ergeben.
- Das Kind erhält den Familiennamen der Adoptiveltern.
- Die verwandtschaftlichen Beziehungen des Kindes zur Herkunftsfamilie erlöschen.
- Eine Adoption kann nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe aufgehoben werden.



Die Sozialen Dienste des Landkreises Esslingen sind dezentral organisiert.

Wenden Sie sich bitte an die für Ihren Wohnort zuständige Dienststelle. Die Mitarbeiter/-innen beraten Sie und gemeinsam werden weitere Schritte geplant.

Kontakt

Sozialer Dienst Filderstadt
Gottlieb-Daimler-Straße 2
70794 Filderstadt
Telefon 0711 3902-42980
Telefax 0711 3902-58342

Sozialer Dienst Kirchheim
Osianderstraße 6/1
73230 Kirchheim unter Teck
Telefon 0711 3902-42963
Telefax 0711 3902-58343

www.landkreis-esslingen.de

Soziale Dienste und Psychologische Beratung Adoptionsvermittlung



Adoptionsvermittlung

Im Vorfeld einer Adoption informiert die Adoptionsvermittlungsstelle sowohl abgebende Eltern wie auch Adoptivbewerber ausführlich zu Fragen der Adoption und des Adoptionsverfahrens.

Neben der konkreten Vermittlung beziehungsweise der Auswahl geeigneter Eltern für ein bestimmtes Kind bestehen die Aufgaben und Leistungen der Adoptionsvermittlungsstelle darin, den sozialen Prozess der Adoption vorzubereiten, zu unterstützen und zu begleiten.

Wer kann adoptieren?

- Nach dem Adoptionsgesetz kann ein Ehepaar, in Ausnahmefällen auch eine Einzelperson, ein Kind adoptieren.
- Von den Bewerbern muss ein Ehepartner mindestens 25 Jahre und der andere mindestens 21 Jahre alt sein. Der Altersunterschied zwischen Eltern und Kind sollte nicht mehr als 35 Jahre betragen.

Auswahlverfahren

Mehrmals jährlich finden Informationsveranstaltungen statt. Die Termine werden in den Tageszeitungen angekündigt. Wenn Sie an einer Informationsveranstaltung teilgenommen haben, können Sie den Antrag auf Adoptionserlaubnis stellen.

- In Vorbereitungsseminaren werden die Erstinformationen vertieft.
- In Einzelgesprächen wird Ihre Eignung als Adoptivbewerber überprüft. Gleichzeitig wird geklärt, für welches Kind Sie Eltern sein können.

Wer muss einverstanden sein?

Die abgebende(n) Eltern bzw. Mutter muss/müssen ihre Einwilligung notariell beurkunden lassen. Die Einwilligungserklärung kann unter bestimmten Voraussetzungen vom Gericht auch ersetzt werden.

Adoptionspflege

- Wenn Ihnen ein Kind vermittelt wird, ist es bis zum Adoptionsabschluss in der Regel ein Jahr lang in Pflege.
- Mit der Aufnahme des Kindes verpflichten Sie sich, für den Lebensunterhalt aufzukommen.
- Während der Adoptionspflegezeit begleiten wir Sie mit Beratungsgesprächen.

Adoptionsverfahren

- Nach Ablauf der Pflegezeit stellen Sie einen Antrag auf Adoption.
- Wir erstellen für das zuständige Vormundschaftsgericht eine gutachterliche Stellungnahme.
- Die Adoption erfolgt durch Ausspruch des Gerichts.